

**Übersicht der Einwender und beteiligten Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1)
BauGB zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven**

Stand: 09.12.2019

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme mit Anregungen	Schreiben vom	Träger öffentlicher Belange und Einwender mit Stellungnahme ohne Anregungen	Schreiben vom
1	Landkreis Rotenburg (Wümme)	02.12.2019		
2	Industrie- und Handelskammer Stade	24.10.2019		
3			EWE NETZ GmbH	04.11.2019
4			Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	07.11.2019
5			Stadtwerke Zeven	15.11.2019
6			Wasserwerk Zeven	15.11.2019
7			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	27.11.2019
8			Landwirtschaftskammer Niedersachsen	02.12.2019

Bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 14.11.2019 sind keine Bürger erschienen.

Behandlung von Anregungen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

1 Landkreis Rotenburg (Wümme) (02.12.2019)

Stellungnahme zu Nr. 1

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Regionalplanerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Gleichlautend mit meiner Stellungnahme (sowohl aus waldrechtlicher als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht) vom Juni 2018 zur 6. Änderung des B-Plans Nr. 62 weise ich darauf hin, dass der Gehölzbestand im Teilbereich „A“ (nördlich des Südrings) Teil eines Waldes i.S. des NWaldLGs ist, wie bei einer Ortsbesichtigung der Waldbehörde mit dem Beratungsforstamt festgestellt wurde. Durch die geänderte zeichnerische Festsetzung verliert der Gesamtbestand seine Waldeigenschaft, weil die nötige Mindestbreite nicht mehr vorhanden sein wird. Daher wäre der Gesamtbestand waldrechtlich auszugleichen (auch der Teil an Gehölzen, der nicht vom B-Plan erfasst ist und stehenbleibt).

Da dies bereits seit dem scoping im Jahr 2018 bekannt war, verwundert es mich, dass der Entwurf der Begründung und des Umweltberichts für die F-Plan-Änderung zum Thema Waldrecht nicht ein Wort enthält. Ich bitte, das Beratungsforstamt zu beteiligen und die Waldbelange abzuarbeiten.

Die Nds. Landesforsten wurden als Beratungsforstamt beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme abgegeben, die auf eine Waldthematik hinweist.

Der rechtswirksame F-Plan stellt für die Änderungsbereiche A und B Grünflächen dar. Der nachfolgend im Jahr 1993 rechtskräftig gewordene B-Plan Nr. 62 sieht für die Grünflächen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vor. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine durchgewachsene Baum-Strauchhecke, welche als Siedlungsgehölz beurteilt wird. Westlich zu den Bahngleisen sind weitere Gehölzbestände vorhanden. Da die Anpflanzung aus einer Festsetzung aus einem Bebauungsplan erforderlich wurde und dort die Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist, stellt dieser Gehölzbestand keinen Wald im Sinne des NWaldLG und BWaldG dar.

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Neben der Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern aus dem Bebauungsplan mit einer Breite von 15 m befindet sich eine Bahntrasse. Diese beinhaltet die Bahnstrecke sowie den dazugehörigen Sicherheitsstreifen. Gleichwohl dieser teilweise zugewachsen ist, besteht der Rechtsanspruch auf funktionsgerechte Herrichtung der Trasse. Somit ergeben sich keine Waldfunktionen der einzelnen Streifen und folglich auch nicht als Gesamtfläche im Sinne des NWaldLG und BWaldG. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die direkt an dem Grünstreifen mögliche Bebauung hin. Dieses hätte dann, sofern es Wald wäre, ebenfalls nicht möglich sein dürfen und wurde bisher in keiner Weise von der Unteren Waldbehörde angemerkt. Daher handelt es sich rechtlich nicht um Wald und der verbleibende Gehölzstreifen muss dementsprechend nicht waldrechtlich kompensiert werden.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Naturschutzfachlich notwendige Kompensationen werden in ausreichender Form im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erbracht. Die Flächen und Kompensationsziels hierfür sind bereits ausgearbeitet (Gehölzpflanzung und artenreiches Grünland).

Behandlung von Anregungen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

ANREGUNGEN

Planungsalternative könnte auch die Nullvariante sein.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Nullvariante stellt keine gewollte Planungsalternative dar, da den angrenzenden Gewerbetreibenden eine Erweiterung der Betriebsstandorte gegeben werden soll. Dies ist städtebaulich sowie auch naturschutzfachlich sinnvoll. Somit werden bereits überplante Bereiche wieder nutzbar gemacht ohne Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen. Mit der Planung wird der § 1 a BauGB berücksichtigt, indem mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird. Ohne die Durchführung der Planung würden vermutlich neue Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen, die naturschutzfachlich vermutlich viel höherwertiger sind. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.

Behandlung von Anregungen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

ANREGUNGEN

Bebauung innerhalb der bisher als Pflanzung festgesetzten Fläche sind bei der naturschutzfachlichen und waldrechtlichen Bewertung (s. Schutzgut Boden, Pflanzen) und Bilanzierung zu ignorieren, da illegale Nutzung oder fehlende Durchführung von Festsetzungen nicht belohnt werden darf. (Zu hinterfragen ist auch, warum die Festsetzungen des eigenen B-Plans von der Stadt nicht durchgesetzt werden, sondern Illegalität offenbar seit 15 Jahren geduldet wird.) Es ist jeweils das laut Plan festgesetzte Ziel als Grundzustand anzusetzen.

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft jedoch im Wesentlichen die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung. Es besteht Einigkeit darüber, dass niemand einen Vorteil aus einem rechtswidrigen Zustand (u.a. in der Kompensationsermittlung) erfahren darf. Gleichwohl die angesprochene Kompensation an dieser Stelle noch nicht umgesetzt ist, wird selbstverständlich von dem Planungsziel als Grundzustand ausgegangen und die neuerliche Kompensation ermittelt. Im nachfolgenden Bebauungsplan wird der Ausgleichsbedarf genauer bestimmt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind mit der Planung erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung von Boden sowie das Einbringen von Fremdmaterialien entstehen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. Mit der möglichen Beseitigung von Baum-Strauchhecke, Einzelbaum sowie Ruderalfluren ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich.

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz

Hinsichtlich des Immissionsschutzes kann keine Prüfung erfolgen, da das Schalltechnische Gutachten nicht vorliegt. Aufgrund der Ausführungen unter Punkt 4.5 werden die Lärmrichtwerte und der Schwellenwert zur Gesundheitsgefährdung deutlich überschritten. Eine Nutzung zum Aufenthalt von Personen ist daher in dem geplanten Bereich nicht zulässig.

Die schalltechnische Untersuchung beinhaltet Empfehlungen für Lärmschutzmaßnahmen, um gesunde Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62, die im Parallelverfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird, werden die gutachterlichen Empfehlungen aus der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Auf dieser Grundlage werden im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche festgesetzt. Darüber hinaus sind keine Wohnungen im Geltungsbereich zulässig und Schutzbedürftige Räume müssen Mindestabstände zu den Verkehrswegen einhalten. Die konkreten Maßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Kreisarchäologie keine Bedenken bestehen.

Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

<i>Behandlung von Anregungen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB</i>
--

ANREGUNGEN**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG****Beschlussempfehlung zu Nr. 1**

Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, nicht zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

2 Industrie- und Handelskammer (24.10.2019)

Vielen Dank für die Beteiligung am o.a. Planverfahren. Wir begrüßen die Planung hinsichtlich der gewerblichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten und haben daher derzeit keine grundsätzlichen Bedenken vorzutragen.

Die Planung sollte allerdings nicht zu Beschränkungen der benannten Bahnstrecke Rotenburg - Zeven führen. Wir regen daher an, den Betreiber der Strecke ebenfalls zu beteiligen, um dies zu vermeiden. Auch Erweiterungsspielraum der Trasse sollte möglichst erhalten bleiben.

Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form.

Stellungnahme zu Nr. 2

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung begrüßt wird und grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Der Betreiber der Strecke wurde beteiligt. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62, die im Parallelverfahren zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung durchgeführt wird, sind von dem Betreiber der Strecke Hinweise vorgebracht worden, um eine Beeinträchtigung der Strecke zu vermeiden. Die Hinweise betreffen teilweise die verbindliche Bauleitplanung und überwiegend die Durchführung der Planung. Die Hinweise stehen der Planung grundsätzlich nicht entgegen. Bei Beachtung der Hinweise bestehen keine Bedenken. Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Die Industrie- und Handelskammer wird am weiteren Verfahren beteiligt. Das Abwägungsergebnis wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt.

Behandlung von Anregungen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

Beschlussempfehlung zu Nr. 2

Die Anregungen der Industrie- und Handelskammer sind, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu berücksichtigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

<i>Behandlung von Anregungen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB</i>

ANREGUNGEN

STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG

3 Stellungnahmen ohne Anregungen

-

8

Beschlussempfehlung zu Nr. 3 bis Nr. 8

Die eingegangenen Schreiben werden zur Kenntnis genommen.
Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis:

Behandlung von Anregungen zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

ANREGUNGEN**STELLUNGNAHME/BESCHLUSSEMPFEHLUNG****Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
(14.11.2019)**Beschlussempfehlung**

Es sind keine Bürger erschienen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bürger erschienen sind. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht.

Abstimmungsergebnis: